

Hilfe zum Lebensunterhalt und Grund-Sicherung

Wer ist Leistungsberechtigt?

Auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung hat jeder Mensch Anspruch, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften(Einsatz der Arbeitskraft) und Mitteln (Einkommen und Vermögen) bestreiten kann und kein anderer Leistungserbringer die Kosten trägt.

Weitere Voraussetzungen für die Grund-Sicherung:

- Personen leben im Privathaushalt
 - Personen haben die Regelaltersgrenze zum Renteneintritt erreicht
- oder
- Personen sind über 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert (können pro Tag weniger als drei Stunden arbeiten)

Weitere Voraussetzung für die Hilfe zum Lebensunterhalt:

- Personen leben im Privathaushalt
- Personen unter 65 oder 67 Jahre (abhängig von Regelaltersgrenze)
- Personen, die befristet erwerbsunfähig sind (Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung)
- Personen sind unter 15 Jahre alt, nicht in einer Bedarfsgemeinschaft SGB II (z.B. Pflegekinder bei Verwandten) und haben keinen Anspruch auf Leistung nach dem Jugendhilfegesetz

Welche Leistungen gibt es?

- sogenannten Regelbedarfssatz [aktuelle Tabelle](#)

- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung [siehe Tabelle](#)
- evtl. Mehrbedarf

Mehrbedarf gibt es zusätzlich bei

- krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung z.B. Diabetes
- Alleinerziehung
- Schwerbehinderung mit Merkzeichen G
- Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche
- Warmwasseraufbereitung mittels Strom

Einmalige Hilfen können unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt werden z. B.

- Erstausstattung für die Wohnung
- Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Leistungen zur Bildung und Teilhabe können alle Schüler und Schülerinnen im Sozialamt bekommen, wenn Sie oder ihr Kind Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Alle anderen (Bezieher von Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosengeld I, Wohngeld) können einen Antrag beim Jobcenter stellen.

Folgende Leistungen gibt es:

- **für Bildung** bis zum 25 Lebensjahr, sofern eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird z.B. für Nachhilfe

Ausstattung persönlicher Schulbedarf wird bei Leistungsanspruch automatisch im Monat August und im Monat Februar bezahlt

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
- **für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** bis zum 18. Lebensjahr z.B. für Musikunterricht oder Mitgliedsbeitrag für Sportverein

Was gehört zum Einkommen?

Zum Beispiel:

- Rente
- Erwerbseinkommen
- Unterhaltszahlungen und Zinsen
- Betriebskostenguthaben

Vom Einkommen werden zum Beispiel angemessene Beiträge zur Hausrat – und Haftpflichtversicherung frei. Für Erwerbseinkommen gibt es einen Freibetrag.

Was gehört zum Vermögen?

Zum Beispiel:

- Haus- und Grundstücke
- PKW
- Bargeld
- Guthaben auf Konten
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen

Vermögen wird nicht angerechnet, wenn folgende Beiträge nicht überschritten werden:

- bei Alleinstehende 5000,00 €
- bei Ehegatten und nichtehelichen Lebensgemeinschaften 10000,00 €
- eine Anhebung von 500,00 € erfolgt für Personen, die unterhalten werden, insbesondere für Kinder von Leistungsberechtigten

Welche Unterlagen müssen Sie mitbringen?

- Personalausweis
- Mietvertrag
- Sparbücher
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweis über Haus- und Grundstücke
- Nachweis über Bewirtschaftungskosten des Grundstücks (z.B. Wasser- und Abwasserkosten, Schornsteinfegergebühren, Abfallgebühren ect.)
- Nachweis über eigenen PKW
- Einkommensnachweise (z.B. Rentenbescheid, Verdienstnachweis, Kindergeld, Unterhalt usw.)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Sozialamt beraten Sie gern in Fragen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung.